

nur auf die Gestaltung der neuen ökonomischen Verhältnisse, sondern auch auf die Gestaltung der ideologischen und moralischen Verhältnisse einwirken. Bejaht man aber das letztere, so ist doch für einen marxistischen Juristen klar, daß die Maßnahmen in der Wirtschaft auch auf die verschiedenen Erscheinungen in der Kriminalität einen bestimmten Einfluß ausüben.

Allgemein ist zwar der Zusammenhang zwischen den sozial-ökonomischen Bedingungen, unter denen die Menschen leben, und der Kriminalität bekannt. Unsere Schwäche bestand aber bisher darin, daß wir aus diesem allgemeinen Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Verhältnissen und den negativen Erscheinungen in der Gesellschaft nicht immer die richtigen Schlußfolgerungen für die Periode des sozialistischen Aufbaus gezogen haben. In dieser Frage herrscht noch immer ein gewisser Schematismus, obwohl die Partei der Arbeiterklasse und im besonderen Genosse Walter Ulbricht wiederholt auf diese Unzulänglichkeiten hingewiesen haben.

Es ist natürlich richtig, daß die sozialistische Gesellschaft die Kriminalität überwindet. Das darf uns aber nicht davon abhalten, die konkreten, im einzelnen sehr verschiedenartigen und komplizierten Wurzeln und Ursachen der Kriminalität zu studieren und zu erforschen. Ein genaues Studium der Wurzeln und Ursachen der Kriminalität unter unseren Bedingungen wird uns helfen, alle Möglichkeiten des Kampfes gegen die Kriminalität auszuschöpfen und alle noch unerschlossenen Reserven aufzuspüren. So hat z. B. die Justizverwaltungsstelle des Bezirks Karl-Marx-Stadt eine ausgezeichnete Analyse aller Brandsachen ausgearbeitet. Diese Analyse muß man allen Bezirken geben, damit sie damit arbeiten und Schlußfolgerungen für die eigene Arbeit ziehen können.

Wir haben also in bezug auf die Kriminalität zwei Hauptprobleme zu lösen:

erstens die Bekämpfung des Widerstandes der Klassenfeinde;

zweite ns die Beseitigung des Wirkens kapitalistischer Überreste im Bewußtsein der Werktätigen.

Im folgenden wollen wir uns mit dem zweiten Problem beschäftigen, denn es ist die Zeit herangereift, den Kampf um das Profil des gesamten werktätigen Volkes so zu gestalten, daß die Erscheinungen der Kriminalität aus unseren Reihen ausgemerzt werden.

Nehmen wir einen Abschnitt aus unserer Strafpolitik: den Schutz des sozialistischen Eigentums. An diesem Beispiel kann man bereits deutlich zeigen, daß die allgemeine Feststellung, die Menschen entwenden oder beschädigen sozialistisches Eigentum deshalb, weil ihnen noch die Überreste des Kapitalismus anhaften, niemandem nützt. Im Gegenteil, eine solche allgemeine Feststellung wird es mit sich bringen, daß wir uns von vornherein auf eine langfristige Umerziehung als einzig wirksames Mittel im Kampf gegen die Kriminalität orientieren oder auch zu einer Überbetonung der repressiven Mittel in diesem Kampf gelangen.

Die Grundlage für die Umerziehung aller rückständigen Schichten in den Reihen der Werktätigen sowie für den Schutz des sozialistischen Eigentums durch die Werktätigen ist die Ausnutzung aller Möglichkeiten in der Produktion.

Eine der Hauptwurzeln strafbarer Handlungen gegen das Volkseigentum liegt doch darin, daß der rückständige Arbeiter den Betrieb, in dem er arbeitet, noch nicht als seinen Betrieb ansieht. Er hält seinen Betrieb nur für seinen Arbeitsplatz, und das dort befindliche Volkseigentum ist für ihn fremdes Eigentum. Diese Tatsache kann eine Reihe von Ursachen haben:

1. Diese Arbeiter sehen nur ihre persönlichen Interessen. Sie verstehen noch nicht, daß die Wahrung und Mehrung des Volkseigentums auch zur Verbesserung ihrer materiellen Lebensbedingungen beiträgt.

2. Unsere Arbeiter leben nicht im luftleeren Raum. Sie stehen zum Teil noch unter dem Einfluß kleinbürgerlicher Kräfte und manchmal sogar unter dem Einfluß, der von Westdeutschland kommt; hierzu zählen besonders diejenigen, die öfter westliche Hetzsender hören.

3. Zum Teil spielen Mängel in den innerbetrieblichen Verhältnissen eine Rolle. Rückständige Arbeiter

werden durch Erscheinungen der Unwirtschaftlichkeit und der Unzweckmäßigkeit im Betrieb mit den Forderungen in Konflikt geraten, -die an sie mit Recht zum Schutze des Volkseigentums gestellt werden.

4. Auch andere Erscheinungen können auf ungefestigte Werktätige so wirken, daß sie in die Versuchung geraten, sich am Volkseigentum zu vergreifen, so z. B. die Verschlechterung der Produktion zum Zwecke der spekulativen Senkung der Selbstkosten, um Verluste des Betriebes auszugleichen. Wenn der ungelehrte Werktätige aber sieht, daß die eigene Betriebsleitung das Volkseigentum nicht genügend achtet, dann wird er selbst auch zu keinem richtigen Verhältnis zu diesen Werten kommen.

Das sind nur einige Beispiele. Sie genügen aber, um zu zeigen, daß es jetzt darauf ankommt, sich mit diesen Fragen wissenschaftlich auseinanderzusetzen und sie genauestens zu analysieren. Diese Beispiele zeigen aber zugleich, daß der Schutz des sozialistischen Eigentums weit über die Strafpolitik unseres Staates hinausgeht. Die Maßnahmen zum Schutze des Volkseigentums müssen auf einer weit breiteren Ebene durchgeführt werden. Dabei handelt es sich im wesentlichen um:

a) Maßnahmen zur Sicherung, um Angriffe von vornherein abzuwehren;

b) Maßnahmen zur Erziehung der Werktätigen;

c) Maßnahmen zur Entfaltung einer breiten Initiative der Werktätigen bei der Planung und Leitung der Produktion;

d) Maßnahmen repressiven Charakters gegen solche Elemente, die dem Volkseigentum einen größeren Schaden zugefügt haben.

Zu den Maßnahmen zur Sicherung des Volkseigentums, um Angriffe von vornherein abzuwehren, gehören: die Bewachung der Objekte und Materialien und ein gut funktionierendes Kontrollsystem, saubere Buchführung, korrekte Materialverwaltung und Rechenschaftslegung, exakte Inventuren und genaue Abrechnungen, genaue Festlegungen der Verantwortungsbereiche u. a. m.

Diese Maßnahmen haben eine große Bedeutung, denn sie sind geeignet, die Angriffe auf das sozialistische Eigentum einzuschränken. Sie haben auch einen großen erzieherischen Wert, weil sie rein äußerlich sichtbar machen, daß das sozialistische Eigentum unantastbar ist. Schon dadurch werden wir eine Reihe von Menschen vor strafbaren Handlungen bewahren, die zur Zeit in dieser Hinsicht noch ungefestigt sind und in erster Linie ihre persönlichen Interessen verfolgen. Dabei muß man auch sehen, daß diese Menschen allein durch das Beispiel, das ihnen die sozialistische Gesellschaft täglich gibt, morgen schon andere Menschen sein werden, wenn die Maßnahmen der Erziehung voll wirksam werden.

Was die Erziehung anbelangt, so müssen die entsprechenden Maßnahmen vielgestaltig sein, denn der Aufbau des Sozialismus ist in erster Linie eine Erziehung der Menschen, die den Sozialismus aufbauen.

Es wurde bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß die Maßnahmen zum Schutz des Volkseigentums den Rahmen der Justizarbeit weit überspannen. In diesen Darlegungen wollen wir aber nur untersuchen, welche Erziehungsmaßnahmen die Justizorgane einleiten müssen bzw. wie sie im Gesamtbereich der Erziehung ihren Anteil leisten müssen.

Wie ist die Lage? Die Justizorgane bestrafen diejenigen, die sich am Volkseigentum vergangen haben, und in diesem oder jenem Fall geht man in den Betrieb, aus dem der Täter stammt, spricht über die Verwerflichkeit der Tat und macht auch einige allgemeine Ausführungen über die Bedeutung des Volkseigentums.

Damit können wir uns aber nicht mehr zufriedengeben, denn so kommen wir nicht an das Grundproblem heran; solche Methoden haben doch rein defensiven Charakter. Es soll hier gar nicht darüber diskutiert werden, ob Justizausreden oder Foren besser sind, ob dieser oder jener Form der Massenarbeit der Vorzug zu geben ist — das hängt von vielen Faktoren ab. Entscheidend ist vielmehr, daß die gesamte Justizarbeit gezielter durchgeführt werden muß, daß sie einfließen muß in die Gesamtpolitik. Darüber wurde in den letzten Monaten viel diskutiert, und doch zeigt sich